

Elterngrundrechts durch Ausschluss des Umgangs im Verordnungswege ist unzulässig. Dies dürfte seinen Grund auch darin finden, dass es sich bei der Trennung eines Kindes von seiner Familie um den stärksten Eingriff in die Rechte des Erziehungsberechtigten handelt (*BVerfGE* 107, 118 = *FamRZ* 2003, 296).

Im Übrigen knüpft § 15 Abs. 1 Alt. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO tatbestandlich in keiner Weise an ein Versagen der Erziehungsberechtigten oder eine den untergebrachten Kindern aus anderen Gründen drohende Verwahrlosung an. Das vom Verordnungsgeber (wohl) verfolgte Ziel, die Gesundheit der in Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGBVIII untergebrachten Kinder und der dort tätigen Mitarbeiter zu schützen, vermag eine Trennung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 GG zumindest in dieser Abstraktheit nicht zu rechtfertigen.

bb) Überdies dürfte das in § 15 Abs. 1 Alt. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Verbot einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG darstellen, da es jedenfalls **unverhältnismäßig** ist. Das Verbot überschreitet die äußerste von der Verfassung noch zugelassene Grenze, da es jeglichen Eltern ausnahmslos verbietet, die eigenen Kinder in Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGBVIII persönlich zu besuchen. Dieses **pauschale Verbot führt zu einem kompletten Kontaktabbruch** zwischen Eltern und Kindern, ohne dabei etwa nach dem Alter der Kinder, der Qualität der bisherigen Eltern-Kind-Beziehung, der Häufigkeit der bisherigen Umgangskontakte oder sonstigen Aspekten zu differenzieren. Überdies ist nicht nachvollziehbar, dass § 15 Abs. 4 S. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im Vergleich zu § 14 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, der einen Besuch in Krankenhäusern und Einrichtungen der öffentlichen Unterbringung in Einzelfällen ermöglicht, auch keine Ermächtigungsgrundlage vorsieht, aufgrund derer die Träger von Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGBVIII einen Besuch durch die Eltern ausnahmsweise zulassen könnten. Durch derartige Ausnahmeregelungen könnte im Einzelfall den gesamten Aspekten Rechnung getragen und die Eltern-Kind-Beziehung – soweit vorhanden – aufrechterhalten werden.

b) Angesichts der befristeten Geltung des § 15 Abs. 1 Alt. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 30.4.2020 liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Die Antragstellerin auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens zu verweisen, hätte nicht hinnehmbare Rechtsschutzlücken zur Folge. Der Antragstellerin wäre es jedenfalls bis zum 30.4.2020 nicht möglich, ihre [Kinder] im Kinderschutzhause persönlich zu besuchen. Die weitere Möglichkeit der Antragstellerin, sich über das Wohlbefinden ihrer Kinder fernmündlich zu informieren, schließt die Rechtsschutzlücke nicht. Jedenfalls dürfte das Telefonieren der Antragstellerin mit ihren beiden [Kindern] einem persönlichen Besuch nicht gleichkommen. Auch ist eine Verlängerung der durch die globale SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Einschränkungen nicht auszuschließen.

Anm. d. Red.: Bereits am 17.4.2020 und damit einen Tag nach der Entscheidung hat Hamburg die Eindämmungs-VO geändert und in § 15 IIIa folgende Regelung aufgenommen: „(3a) Eltern und Sorgeberechtigte sowie gerichtlich oder behördlich bestellte Umgangsbegleiterinnen und Umgangsbegleiter können Kinderschutzeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von Absatz 1 und Einrichtungen des Kinder- und Jugendnotdienstes nach Absatz 3 zu Besuchszwecken einmal wöchentlich für die Dauer einer Zeitstunde betreten, soweit keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist und sie einen Test auf SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist oder bei einer bekannten COVID-19-Erkrankung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt bestätigt wurde, dass in den

vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden und zwei Tests auf SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis im Abstand von 24 Stunden durchgeführt wurden. Der Träger der Einrichtung bestimmt Ort und Zeit des Besuchs. (. . .)“

Vgl. auch *Rake*, Kindschaftsrechtliche Auswirkungen der Coronakrise, *FamRZ* 2020, 650.

Nr. 434 AnmG Frankfurt/M. – BGB § 1684; FamFG § 89
(FamG, Beschluss v. 16.4.2020 – 456 F 5086/20 LAUG OGH I)

Zur Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen unrechtmäßiger Absage des unbegleiteten Umgangs eines einjährigen Kindes unter Hinweis auf die Coronavirus-Pandemie.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 31.3.2020 wurde der begleitete Umgang des betroffenen Kindes [geb. 2019] mit seinem Vater zum Zwecke der weiteren Kontaktabahnung geregelt. Danach finden Umgänge u. a. am 4.4.2020, 9.4.2020, 11.4.2020 und 16.4.2020 begleitet durch G statt.

Dem Beschluss vom 31.3.2020 ging das noch anhängige Verfahren [. . .] voraus. Zudem wurden bereits begleitete Umgänge mit Beschluss vom 20.2.2020 geregelt, die zum Teil stattfanden. Wegen eines am 24.2.2020 nicht stattgefundenen Umgangs setzte das Gericht mit Beschluss vom 2.3.2020 ein Ordnungsgeld in Höhe von 5.000 Euro fest.

Da der Träger weitere begleitete Umgänge empfahl, wurden mit Beschluss vom 31.3.2020 weitere Termine, die der Träger zuvor mit beiden Elternteilen abgestimmt hat, festgelegt. Durch diese Regelung konnte auch der ursprünglich für den 18.3.2020 bestimmte Termin auf den 13.5.2020 verlegt werden.

Mit E-Mail vom 2.4.2020 teilte die Mutter dem Träger mit: „Die globale Corona Situation verschärft sich drastisch, sodass ich zum Schutze meiner Tochter hiermit bis Ende April alle Umgangstermine absage.“

Die Mutter erhielt den Beschluss vom 31.3.2020 ausweislich Zustellungsurkunde am 3.4.2020.

Die Umgänge am 4.4.2020, 9.4.2020, 11.4.2020 und 16.4.2020 fanden nicht statt.

Der Träger wies die Mutter wiederholt auf die Wirksamkeit des Beschlusses vom 31.3.2020 hin. Mit gerichtlichem Schreiben vom 7.4.2020 wurden alle Beteiligten darauf hingewiesen, dass weiterhin keine sachlichen Gründe bestehen, die geregelten Umgänge nicht durchzuführen. Ferner wurde auf die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses hingewiesen.

II.

Die Entscheidung [Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen vier Verstößen in Höhe von 5.000 EUR je Verstoß, insgesamt 20.000 EUR] beruht auf § 89 Abs. 1 S. 1 und 2 FamFG. Danach kann das Gericht bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Regelung des Umgangs gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht betrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgelds keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft anordnen.

Ein Verstoß gegen die Umgangsregelung liegt vor. Am 4.4.2020, 9.4.2020, 11.4.2020 und 16.4.2020 fanden keine Umgangskontakte zwischen L. und ihrem Vater statt.

Die Mutter trifft auch ein **Verschulden** hinsichtlich dieser Verstöße. Sie hatte zum Zeitpunkt jedes Verstoßes Kenntnis von der Umgangsregelung. Sie wurde ferner darauf hingewiesen, dass keine sachlichen Gründe bestehen, die geregelten Umgänge

nicht durchzuführen. Der Beschluss vom 31.3.2020 wurde in Kenntnis des Urlaubs des Vaters und der aktuellen Lage zum Corona-Virus erlassen. Ferner wurde mitgeteilt, dass die Mutter nicht berechtigt ist, der Umgangsregelung eigenmächtig zuwiderzuhandeln, und dass sie auf den Rechtsweg zu verweisen ist.

Auch im Übrigen hat sie keine Gründe vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass sie die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat (§ 89 Abs. 4 S. 1 FamFG).

Soweit die Mutter Ausführungen zur globalen Situation und zur aktuellen Situation in Amerika macht, treffen diese auf Deutschland nicht zu. Aus der Medienberichterstattung ergibt sich insoweit vielmehr, dass ausweislich einer Studie der Analyseagentur [...] Deutschland seine Bevölkerung im Vergleich außerordentlich gut vor den Gefahren des Corona-Virus schützt, im internationalen Vergleich auf Platz zwei liegt und die Zahl der registrierten Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in Deutschland weiter rückläufig ist (<https://www.welt.de/politik/ausland/article207239735/Umgang-mit-Coronavirus-Laut-Analyse-nur-ein-Land-vor-Deutschland.html>).

Auf die Folgen einer Zuwiderhandlung sind die Eltern mit Beschluss vom 31.3.2020 hingewiesen worden (§ 89 Abs. 2 FamFG).

Für jeden Verstoß wird ein **Ordnungsgeld** in Höhe von 5.000 Euro festgesetzt. Dies ist vor dem Hintergrund des von der Mutter vorgetragenen Nettoeinkommens von monatlich 30.000 Euro bis 50.000 Euro verhältnismäßig. Dass die Mutter weiterhin beruflich überdurchschnittlich ausgelastet ist, ergibt sich aus ihrer an den Verfahrensbeistand und das Jugendamt gerichteten Mail vom 5.4.2020, in der sie mitteilt, mit Hochdruck seit Monaten daran zu arbeiten, „die Produktionskapazitäten zu steigern, um so viele Menschen wie irgendetwas mit einer Therapie versorgen zu können und so vor dem sicheren COVID 19 Tod bewahren zu können.“

Im Falle weiterer schuldhafter Verstöße wäre zu prüfen, ob der festzusetzende Betrag zu erhöhen wäre, wobei dann auch die stufenweise Erhöhung je Verstoß in Betracht gezogen werden müsste.

Da ein schuldhafter Verstoß gegen die getroffene Umgangsregelung vorliegt, hat die Mutter auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 80, 81 FamFG).

Anm. d. Red.: Zur Untersagung einer Flugreise des Kindes während der Corona-Pandemie *OLG Frankfurt*, FamRZ 2020, 761; zur einstweiligen Anpassung einer Umgangsregelung wegen Verhinderung des Umgangspflegers aufgrund der Corona-Pandemie *AmtsG Frankfurt/M.*, FamRZ 2020, 839; zur Aussetzung eines auf Einrichtung eines Wechselmodells zielenden Umgangsverfahrens wegen eingeschränkter Anhörungsmöglichkeiten aufgrund der Corona-Pandemie *AmtsG Frankfurt/M.*, FamRZ 2020, 841. Allgemein zu den kinschaftsrechtlichen Auswirkungen der Coronakrise *Rake*, FamRZ 2020, 650.

5. Adoption

Nr. 435 OLG Hamburg – BGB § 1767

(2. FamS. Beschluss v. 2.7.2019 – 2 UF 21/19)

Der sittlichen Rechtfertigung einer Erwachsenenadoption zweier Anzunehmender stehen weder deren (hier: gleichgeschlechtliche) Ehe, ein intaktes Verhältnis eines der Anzunehmenden zu seinen leiblichen Eltern, noch das von der Annehmenden verfolgte Ziel der Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen der eigenen Enkel entgegen.

(Leitsatz von der Redaktion abgeändert)

Aus den Gründen:

I.

Die Beteiligten erstreben die Volljährigenadoption der Beteiligten zu 1 und 2 durch die Beteiligte zu 3.

Die Beteiligten zu 1 und 3 sind deutsche Staatsangehörige, der Beteiligte zu 2 ist spanischer Staatsangehöriger. Die Beteiligten zu 1 und 2 sind seit 2006 nach spanischem Recht miteinander verheiratet. Sie haben keine Kinder. Sie betreiben gemeinsam ein Restaurant in X, Mallorca. Die Beteiligte zu 3 wohnt während $\frac{3}{4}$ des Jahres in X, im Übrigen in H [Deutschland]. Die Eltern des Beteiligten zu 1 leben in [Deutschland]. Die Eltern des Beteiligten zu 2 sind verstorben; er hat fünf Geschwister, die überwiegend auf dem spanischen Festland leben. Die Beteiligten zu 1 und 2 haben jeweils intakte Beziehungen zu ihren Familienmitgliedern. Die Beteiligte zu 3 ist verwitwet, ihre Tochter ist im Jahr 2012 verstorben. Die Beteiligte zu 3 hat zwei Enkel, zu denen sie – ebenso wie zu sonstigen leiblichen Angehörigen – keinen Kontakt hat.

Die Beteiligte zu 3 lernte die Beteiligten zu 1 und 2 vor 15 Jahren bei einem Urlaubsaufenthalt auf Mallorca kennen. Es entstand eine enge familienähnliche Beziehung, die umfangreiche wechselseitige Hilfeleistungen sowie intensiven Beistand in Notsituationen aller Art einschließt. Die Beteiligten verbringen die wesentlichen Feiertage (z. B. Weihnachten, Geburtstage) und z. T. auch Urlaube gemeinsam. Die Beteiligte zu 3 ist in die Familien der Beteiligten zu 1 und 2 integriert und hat beispielsweise an der diamantenen Hochzeit der Eltern des Beteiligten zu 1 im vergangenen Jahr teilgenommen. Die Eltern des Beteiligten zu 1 billigen den Adoptionsantrag. Während der Zeiten des gemeinsamen Aufenthalts auf Mallorca sehen sich die Beteiligten ca. zweimal wöchentlich, im Übrigen finden – auch wenn sich die Beteiligte zu 3 in H aufhält – tägliche Telefonate statt. Bei Krankenhausaufenthalten der Beteiligten zu 3 besuchen die Beteiligten zu 1 und 2 die Beteiligte zu 3 nach Möglichkeit täglich. Die Beteiligte zu 3 hat die Beteiligten zu 1 und 2 in einer Vorsorgevollmacht zu ihren Bevollmächtigten bestimmt. Sie beabsichtigt, sie als Erben einzusetzen.

Das FamG hat die notariellen Adoptionsanträge der Beteiligten mit Beschluss vom 14.12.2018 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die zweifellos enge und herzliche Verbindung zwischen den Beteiligten nicht die Qualität einer Eltern-Kind-Beziehung erreiche. Der Beteiligte zu 2 habe in der Anhörung mitgeteilt, dass er seine Geschwister über die geplante Adoption nicht informiert habe, weil er diese – etwa im Vergleich zu einer eigenen schweren Erkrankung – als weniger bedeutsam einstufe. Auch der Beteiligte zu 1 habe deutlich gemacht, dass seine Beziehung zu der Beteiligte zu 3 über eine „örtlich beschränkte Ersatzmutterchaft“ nicht hinausgehe und an die Bindung zu seiner leiblichen Mutter nicht heranreiche. Damit seien die Adoptionen sittlich nicht gerechtfertigt. Hinzu komme, dass die Beteiligte zu 3 in ihrer Anhörung den Eindruck vermittelt habe, dass ihr Adoptionswunsch sehr stark von der Idee der Verkürzung des Pflichtteils ihrer Enkelinnen getragen werde.

Gegen diese Entscheidung richtet sich [die] Beschwerde [der Beteiligten zu 3].

Die Beteiligte zu 3 vertieft im zweiten Rechtszug ihren Vortrag zum Bestehen einer engen Bindung zwischen den Beteiligten und macht geltend, dass das FamG die Äußerungen der Beteiligten im Rahmen der Anhörung unzutreffend gewertet sowie die Anforderungen an die sittliche Rechtfertigung einer Erwachsenenadoption überspannt habe. Die Verkürzung von Pflichtteilsansprüchen ihrer Enkelinnen sei für ihren Adoptionswunsch nicht bestimmend; dass sie ein Nebenmotiv darstelle, stehe der Adoption nicht entgegen.

II.

Die Beschwerde der Beteiligten zu 3 ist zulässig [und] hat auch in der Sache Erfolg.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich gemäß § 101 Nr. 1 FamFG aus der deutschen Staatsangehörigkeit der Beteiligten zu 3. Vorrangige europarechtliche oder staatsvertragliche Regelungen bestehen nicht (*Keidel/Engelhardt*, FamFG, § 101 Rz. 2). Materiell richtet sich die Adoption gemäß Art. 22 EGBGB aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit der Beteiligten zu 3 nach deutschem Recht.